

## Krim-Krise: Russlands Rechtfertigung als „Humanitäre Intervention“? Präzedenzfall Kosovo?

von: Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Universität Hamburg

Um sein Vorgehen und das Geschehen auf der Krim zu rechtfertigen, hat Russland sich wiederholt auf „Kosovo“ als Präzedenzfall berufen, dessen Abspaltung von Serbien und Unabhängigkeitserklärung der Westen militärisch unterstützt und völkerrechtlich gerechtfertigt habe. Was dem Westen im Kosovo recht gewesen sei, müsse er nun Russland hinsichtlich der Krim als billig zugestehen<sup>1</sup>. Der Vergleich wird auch in der deutschen Debatte über die Krim-Krise immer wieder gezogen, u.a. von Gregor Gysi als Oppositionsführer im Deutschen Bundestag<sup>2</sup>.

Im Falle der Krim kann Russland seine militärische Aktion gegen die Ukraine jedoch nicht mit dem völkergewohnheitsrechtlichen Rechtsinstitut der Humanitären Intervention rechtfertigen. Sein Vorgehen auf der Krim hat, materiell-rechtlich gesehen, mit dem Fall ‚Kosovo‘ so gut wie keine Gemeinsamkeit. Die Fälle ‚Kosovo‘ und ‚Krim‘ unterscheiden sich vielmehr gerade in wesentlichen Punkten voneinander. Das beginnt schon bei der Ausgangslage<sup>3</sup>: Kosovo hatte im Bundesstaat Jugoslawien den Status einer Autonomen Provinz, der sich nur unwesentlich von dem Status der Teilrepublik Serbien unterschied, welcher Kosovo formell angehörte. Serbien hat unter Präsident Slobodan Milošević nach 1987 über ein Jahrzehnt hindurch versucht, die Kosovaren mit administrativen Mitteln und ständig verschärfter militärischer Gewalt in die Knie zu zwingen. Sie wurden Opfer von schwersten Menschenrechtsverletzungen, Massenvertreibungen, Massakern und sonstigen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es bestand der begründete Verdacht eines Genozids im Sinne der Antivölkermordkonvention von 1948. Im September 1998 vermerkte der Weltsicherheitsrat nach mehreren früheren Resolutionen erneut, dass über 230.000 Kosovaren teils vertrieben worden seien, teils sich auf der Flucht vor der jugoslawischen Armee befänden, und stellte förmlich den Bruch des Friedens (Art. 39 UN-Charta) fest. Nach der Idee des Kapitels VII der UNO-Charta („Maßnahmen bei Bedrohung und Bruch des Friedens und bei Angriffskriegen“) hätte der Weltsicherheitsrat nun Maßnahmen gegen Jugoslawien ergreifen oder ein entsprechendes UNO-Mandat erteilen müssen. Die Erteilung eines UNO-Mandats, gegen Jugoslawien militärisch vorzugehen, lehnten Russland und China jedoch ab. Der Weltsicherheitsrat blieb infolgedessen untätig und ließ den Dingen ihren Lauf. Die massenhaften Vertreibungen und Verbrechen gegen die

---

<sup>1</sup> In Präsident Putins Adresse vom 18.3.2014 an das Parlament spielt der Fall ‚Kosovo‘ eine prominente Rolle.

<sup>2</sup> Wortlaut: Das Parlament vom 17.3.2014 (Nr. 12), Debattendokumentation, S. 3.

<sup>3</sup> Luchterhandt, Otto: Völkermord und Humanitäre Intervention – Recht oder Moral? Der Fall ‚Kosovo‘, in: Zeitschrift für Genozidforschung 1. Jg. (1999), Heft 1, S. 94-118, mit weiteren Nachweisen.

Menschlichkeit gingen weiter. Nicht nur die europäische, sondern auch die Öffentlichkeit der islamischen Welt schaute mit wachsender Erregung, Unverständnis und Erschütterung zu.

Durch seine Untätigkeit, sein Unterlassen trotz förmlicher Feststellung des Friedensbruches verletzte der Weltsicherheitsrat eine durch Völkergewohnheitsrecht begründete, allen Staaten auferlegte, aber auch dem Weltsicherheitsrat als UN-Organ obliegende materiell-rechtliche völkerrechtliche Pflicht, nämlich einen drohenden Völkermord zu verhindern und einen laufenden Völkermord zu unterbinden. Diesen wichtigen Punkt übersehen alle diejenigen, die sich in der Diskussion über die Humanitäre Intervention im Falle Kosovo und in anderen, ähnlich gelagerten Fällen ganz einseitig und ausschließlich auf die formal-rechtliche Frage konzentrieren und fixieren, ob bzw. dass der Weltsicherheitsrat „(k)ein Mandat erteilt hat“. Wenn der Sicherheitsrat kein Mandat erteilt hat, dann ist für sie das Völkerrecht an sein Ende gekommen. Sie übersehen oder ignorieren jedoch einen wesentlichen Punkt, dass nämlich auch der Weltsicherheitsrat an das **materielle** Völkerrecht gebunden ist und sich dementsprechend unter Umständen pflicht- bzw. völkerrechtswidrig verhalten kann. Die Charta der Vereinten Nationen erteilt seinen Organen, namentlich dem Weltsicherheitsrat und der Generalversammlung, kein Mandat, dessen Erfüllung in ihr freies Belieben gestellt ist, sondern verbindet mit ihrer Ermächtigung eine juristische Erwartung und Verpflichtung, die dem Organ von der Charta auferlegten Pflichten auch zu erfüllen. Der Weltsicherheitsrat hat, anders gesagt, kein freies, nach seinem Belieben auszuübendes Ermessen. Sein Mandat ist ein „Pflichtrecht“ (Georg Jellinek).

Die materiell-rechtliche völkerrechtliche Pflicht, einen drohenden Völkermord zu verhindern und einen laufenden Völkermord zu unterbinden, ist in der Antivölkermordkonvention der UNO vom 9.12.1948 normiert. Es waren die NATO-Staaten, die sie durch ihre militärische Intervention gegen Serbien im Frühjahr 1999 schließlich erfüllten, freilich ohne UN-Mandat. Durch die Resolution 1244 vom 10.6.1999 löste der Weltsicherheitsrat Kosovo de facto aus dem Staatsverband Serbiens heraus und unterstellte das Gebiet einer internationalen Sonderverwaltung. Fast ein Jahrzehnt später, am 17.2.2008, erklärte sich Kosovo nach langen vergeblichen Versuchen u.a. des Ex-Präsidenten Finnlands, Ahtisaari, einen Kompromiss zwischen Belgrad und Prishtina zu vermitteln, für unabhängig. In seinem auf Antrag der UN-Generalversammlung am 22.7.2010 verkündeten Gutachten stellte der IGH fest, dass die Unabhängigkeitserklärung weder das universelle Völkerrecht noch die Resolution 1244 verletzt habe<sup>4</sup>. Kosovo ist heute von ca. 100 Staaten anerkannt.

Der Krieg der NATO gegen das Jugoslawien Präsident Milošević war ein Fall der sog. Humanitären Intervention. Ihre Völkerrechtskonformität war damals heftig umstritten und ist auch heute noch umstritten, wird aber von der Völkerrechtslehre inzwischen überwiegend bejaht<sup>5</sup>. Diese Position ist

---

<sup>4</sup> icj-cij.org.

<sup>5</sup> Herdegen, Matthias: Völkerrecht, 10. Auflage, München 2011, S. 244ff.

durch die neuere völkerrechtliche Diskussion über die Verantwortung für das Wohlergehen der eigenen Bürger als materialer, pflichtbezogener Kerngehalt der (inneren) Souveränität eines Staates („responsibility to protect“) gestärkt worden<sup>6</sup>.

Was den Vergleich zwischen den Fällen „Kosovo“ und „Krim“ anbelangt, fehlten für eine Humanitäre Intervention Russlands auf der Krim sämtliche für eine solche Aktion typischen Voraussetzungen: Die Bewohner der Krim waren zu keinem Zeitpunkt in der Gefahr, Opfer verbrecherischer Gewaltmaßnahmen von Seiten der Kiewer Zentralregierung oder revolutionärer paramilitärischer gesellschaftlicher Verbände zu werden, geschweige denn, bereits zu Opfern geworden. Die militärische Intervention der NATO gegen Serbien folgte gänzlich anderen, nämlich humanitären Motiven im Interesse der Kosovaren als die Okkupation der Krim durch die Russländische Föderation, und am Ende des NATO-Einsatzes standen eine Resolution des UN-Sicherheitsrates und Kosovos Unterstellung unter die Vereinten Nationen, aber keine Einverleibung Kosovos in einen anderen Staat. Am Ende der Okkupation der Krim steht dagegen deren Eingliederung in die Russländische Föderation. Die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo erfolgte ohne Druck von außen. Die Unabhängigkeitserklärung der „Autonomen Republik Krim“ vom 11.3.2014 folgte hingegen keinem eigenen, autonomen Wunsch, sondern einer hastig veränderten Regieanweisung des Kreml, nachdem man in Moskau erkannt hatte, dass die Krim zunächst aus der Ukraine förmlich ausscheiden müsste, damit man sie – als Staat und Völkerrechtssubjekt – förmlich anerkennen und aufgrund eines mit Russland abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages in die Russländische Föderation aufnehmen konnte. So ist es dann auch geschehen – in der Rekordzeit von nicht einmal drei Wochen.

---

<sup>6</sup> Luchterhandt, Otto: Völkerrecht versus Völkermord: bedeutende Fortschritte – ungelöste Probleme, in: Zeitschrift für Genozidforschung 9. Jg. (2008), Heft 2, S. 10 – 67 (39ff.).